

■ § 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Lieferung. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BGB und HGB) sowie die INCOTERMS in der jeweils letzten Fassung. Von uns angeführte Vorschriften und Richtlinien gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Unsere Werknormen und Richtlinien, die Grundlage des Vertrags sind und bei denen ebenfalls der neueste Stand maßgeblich ist, können vom Lieferanten bei Nichtvorliegen jederzeit angefordert werden.
- (3) Wir setzen voraus, dass der Besteller ebenso wie wir selbst nicht mit der Technologie des L. Ron Hubbard arbeitet und nicht Mitglied in der International Association of Scientologists (IAS), nicht Mitglied des Worldwide Institute of Scientology Enterprises (WISE), nicht Mitglied der Scientology-Church sowie verwandter Gruppierungen ist. Wir setzen weiter voraus, dass der Vertragspartner nicht im Auftrag sonstiger Sekten oder politischer Gruppierungen tätig ist. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird uns der Besteller vor Vertragsschluss darüber informieren. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt einen erheblichen Vertrauensverstoß dar; gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

■ § 2 Offerte und Vertragsunterlagen

- (1) Unsere Bestellungen sind freibleibend (unverbindlich), sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen vereinbart werden.
- (2) In allen Schriftstücken sind die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen von uns anzugeben.
- (3) Bei maschineller Erstellung ist die Bestellung dann wirksam, wenn sie folgenden Zusatz enthält:
„Diese Bestellung wurde maschinell erstellt. Die handschriftliche Unterschrift ist durch den systemtechnischen Aufdruck des Namens des berechtigten Mitarbeiters ersetzt.“
- (4) Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben in unserem Eigentum und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Nachunternehmern diese Geheimhaltungspflichten ebenfalls aufzuerlegen. Auf Aufforderung hin sind die Unterlagen an uns auszuhändigen.
Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für den Liefergegenstand von Bedeutung sind, sind durch den Lieferanten spätestens bei der Anlieferung unaufgefordert vorzulegen.
Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten bleiben (der Lieferant verwahrt sie insofern unentgeltlich für uns). Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Anforderung herauszugeben.
Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

■ § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung vorgegebene Preis ist bindend.
- (2) Er beinhaltet – mangels abweichender Vereinbarung – die gesetzliche Mehrwertsteuer. Ebenso ist eine Lieferung nach INCOTERMS 2010 „DAP, benannte Abladestelle“ einschließlich Verladung, Verpackung und Abladung inbegriffen.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- (4) Mit Bezahlung der Rechnung geht der Liefergegenstand in unser Eigentum über. Rechnungen begleichen wir binnen 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten ohne Abzug; die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungszugang, jedoch nicht vor Anlieferung der Ware beziehungsweise Erbringung und Abnahme der Leistung beziehungsweise vor vollständiger Übergabe vertraglich vereinbarter Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Bestellers gelten diese, ohne dass damit dessen AGB im Übrigen anerkannt würden.
- (5) Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt beziehungsweise die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank oder Post in Auftrag gegeben wurde.

■ § 4 Lieferzeit, Lieferverzug, Versandvorschriften

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant macht uns unverzüglich Mitteilung, sobald er annehmen muss, dass er die Liefertermine nicht oder nicht rechtzeitig einhalten wird; die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung; sofern der Lieferant gegen diese Verpflichtung verstößt, kann er sich nicht auf das Hindernis berufen.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Verspätungstag (Werktag) zu verlangen; allerdings können von uns höchstens 5 % als Pauschale geltend gemacht werden. Dabei hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
Darüber hinaus gehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten.
- (3) Liefer- oder Leistungstermine sowie Liefer- oder Leistungsfristen sind schriftlich anzugeben; sie sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist bei uns vertragsgemäß eingegangen ist.
Der Lieferant hat stets die für uns günstigste und geeignetste Versandart und Transportmöglichkeit zu wählen.
Jede Lieferung muss einen Lieferschein und einen Packzettel enthalten (bei Schiffsversand muss Name und Adresse der Reederei und des Schiffes angegeben werden).
Die von uns vorgegebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle sind in allen Dokumenten vollständig anzuführen (insbesondere auf Rechnungen und

Lieferscheinen, in Versandanzeigen, auf Packzetteln und in Frachtbriefen sowie auf der äußeren Verpackung).

Gefahrstoffe und Gefahrgüter sind entsprechend national und international geltender Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Angaben in den Begleitpapieren haben den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu entsprechen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Pflichten auch durch seine Unterlieferanten.

Er haftet für alle Schäden und notwendigen Aufwendungen infolge der Verletzung seiner Pflichten.

Sendungen, die aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir dürfen Inhalt und Zustand solcher Sendungen feststellen.

■ § 5 Mängeluntersuchung

- (1) Eine Rügeobliegenheit unsererseits für nicht offenkundige Mängel nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden; der Lieferant verpflichtet sich zur Wareneingangskontrolle und schließt eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab.
- (2) Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht oder dass offenkundige Mängel vorliegen, gilt unsere Rüge jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen (ohne Samstag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als 7 Werktagen sein sollte, gilt diese längere Frist.

■ § 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns vollumfänglich zu.
Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht und keine sonstigen Mängel aufweist. Der Liefergegenstand muss den aktuellen Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
Wir sind insbesondere berechtigt, bei Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung); die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen.
Weiter stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.
Durch die Abnahme der Ware oder eines Muster oder einer Probe wird der Lieferant nicht automatisch von der Mängelhaftung frei.
- (2) Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand neu geliefert wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, wenn darin ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht zu sehen ist. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Liefergegenstands.
- (3) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung / Neuherstellung zu beseitigen.
Sie tragen insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort, als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
Die von uns gewünschte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.
- (4) In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

■ § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
Bei Vermischung oder Verbindung unserer Sachen mit anderen Gegenständen erwerben wir ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Hersteller verwahrt unser Eigentum mit handelsüblicher Sorgfalt.

■ § 8 Regress

- (1) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichten wir den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (3) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn uns zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.
- (4) Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine entsprechende Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten. Hierüber hat er uns auf Verlangen Nachweise über den Abschluss und die rechtzeitige Prämienzahlung zu erbringen.

■ § 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt.
- (2) Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- (4) Sofern gesetzliche keine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche drei Jahre und beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstands.

■ § 10 Rücktritt vom Vertrag und Haftung von ISG

- (1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Lieferanten soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- (3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- (5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt dieser § 10 entsprechend.
- (7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Lieferant vertrauen darf.

■ § 11 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Versicherungen und Beweislastverteilung

- (1) Leistungsort für unsere Pflichten (insbesondere für unsere Zahlungen) ist unser Geschäftssitz.
- (2) Gerichtsstand für alle Klagen ist München. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.
- (4) Der Lieferant muss für Schäden durch seine Leistungen, sein Personal und/oder seine Subunternehmer auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung abzuschließen, deren Bestehen uns auf Verlangen nachzuweisen ist. Die Transportversicherung wird ausschließlich von uns eingedeckt. Werden uns Maschinen, Apparate etc. leihweise überlassen, versichern wir diese gegen die üblichen Risiken. Eine darüber hinaus gehende Haftung für Untergang oder Beschädigung besteht nur in den Grenzen des § 10.
- (5) Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert.

■ § 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- (3) Wir behandeln alle Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Lieferant hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.
- (4) Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.

■ § 13 Corporate Social Responsibility

- (1) Als Unternehmen InfraServ Bayernwerk Gendorf GmbH sind wir der Compliance-Initiative des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) beigetreten. Wesentlicher Bestandteil der BME-Compliance-Initiative sind Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct), die unter anderem Regeln zur Bekämpfung von Korruption, zur Unterbindung kartellrechtswidriger Absprachen und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen enthalten sowie faires, nachhaltiges, verantwortungsvolles und ethischen Grundsätzen entsprechendes Handeln fördern. Wir fordern unsere Lieferanten auf, die BME-Verhaltensrichtlinien zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und zu befolgen. Die BME-Verhaltensrichtlinien sind unter der Website des BME www.bme.de zu finden; auf Anforderung des Lieferanten senden wir die BME- Verhaltensrichtlinie zu. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie auch ihre Nachunternehmer und Zulieferer auffordern, die BME-Verhaltensrichtlinien zu befolgen.

- (2) Wir behalten uns vor, eine Beurteilung der Leistungen des Lieferanten vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch. Wir erwarten, dass der Lieferant bereit ist, hierbei in geeigneter und angemessener Weise mitzuwirken (z.B. durch Beantwortung von Fragebögen oder Beteiligung an von uns durchgeführten Audits). Wir erwarten ferner, dass Wir erwarten ferner, dass der Lieferant bereit ist, bei der Abwehr von Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinien im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu uns und bei der Aufklärung von Verdachtsfällen von solchen Verstößen in geeigneter und angemessener Weise mit uns zu kooperieren.
- (3) Für den Fall eines Verstoßes gegen die BME-Verhaltensrichtlinien behalten wir uns vor, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

■ § 14 Datensicherheit

- (1) Die Infraserw Bayernwerk Gendorf GmbH empfiehlt Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen informationssicherheitstechnischer Relevanz, ein Managementsystem für die Informationssicherheit umzusetzen.
- (2) Dabei können anerkannte Standards wie zum Beispiel die ISO/IEC 27001 oder der BSI IT-Grundschutz als Grundlagen dienen. Entsprechende Managementsysteme sind für Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen in diesen Kategorien jedoch nicht verbindlich, sofern sie nicht im Rahmen von Ausschreibungen oder Verträgen explizit gefordert sind. Sofern der Auftragnehmer die Umsetzung eines Managementsystems im obigen Sinne für sich reklamiert, so muss der Geltungsbereich des jeweiligen Managementsystems die gelieferte Dienstleistung bzw. das Produkt vollständig einschließen.
- (3) Falls vom Auftragnehmer kein geeignetes Managementsystem zur Informationssicherheit umgesetzt worden ist, so behält sich der Auftraggeber das Recht zur Auditierung vor. Dabei müssen jedoch nur die Anforderungen erfüllt werden, die für die jeweilige Dienstleistung bzw. das Produkt auch relevant sind.